

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weißkeißel

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Weißkeißel ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Weißkeißel".
- (3) Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Wehrleiter und seinen zwei Stellvertretern.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben:
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
 - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.Im übrigen gilt § 16 SächsBRKG
- (2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
 - das vollendete 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - zu einer längeren Dienstzeit bereit zu sein,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegebesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrleiter nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegebesuches sind durch den Bürgermeister dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr:
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Über die Entlassung entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (4) Bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe ist ein Ruhen der Mitgliedschaft möglich. Ein entsprechender Antrag darüber ist an den für die Entscheidung zuständigen Feuerwehrausschuss zu stellen. Ruhende Mitgliedschaften von länger als einem Jahr werden bei der Anrechnung der Gesamtzeit des aktiven Feuerwehrdienstes nicht berücksichtigt.
- (5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Wehrleiter, seine zwei Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen, für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

- (3) Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Entschädigungssatzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, entsprechend §§ 62 und 63 SächsBRKG, ersetzt.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und den Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder einem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter auf Antrag:
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss veranlassen.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein. Über Ausnahme des Eintrittsalters entscheidet der Wehrleiter, unter Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter. Im übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er wird vom Feuerwehrausschuss nach Beschluss für die Dauer von 5 Jahren berufen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehöriger der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren und die zwei Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Ernennung ist mit der Übergabe einer Ehrenurkunde verbunden. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durch den Feuerwehrausschuss beendet werden. Die Beendigung wird durch den Bürgermeister schriftlich bekannt gegeben.

§ 9 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Bürgerinnen und Bürger, die einer Feuerwehr beitreten, aber aus persönlichen Gründen keinen aktiven Dienst versehen können, jedoch bereit sind, die Feuerwehr bei außerdienstlichen Maßnahmen zu unterstützen.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung
- der Feuerwehrausschuss
- die Wehrleitung

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters sind jährlich eine ordentliche Hauptversammlung und zwei Dienstversammlungen der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung und die Dienstversammlungen werden vom Wehrleiter einberufen und im Dienstplan festgelegt.
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung und die Dienstversammlungen ist eine Niederschrift durch den Schriftführer oder seinen Stellvertreter anzufertigen.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr und über die Mittel des Sondervermögens. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, zwei Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung und drei in der Hauptversammlung gewählten aktiven Angehörigen. Der Schriftführer, der Kassenwart und die Stellvertreter des Wehrleiters nehmen ohne Stimmberechtigung an den Ausschusssitzungen teil. Zu fachlichen Fragen können Berater hinzugezogen werden.
- (3) Der Feuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen.
- chen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 18 SächsBRKKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung durch den Bürgermeister vor dem Gemeinderat berufen.
- (5) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach frei werden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - Übungen und Einsätze zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Feuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Einbeziehung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes schriftlich übertragen.
- (8) Der Wehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Wehrleiter haben den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13 Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter und seine zwei Stellvertreter.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderli-

§ 14

Unterführer, Maschinisten, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer), Gerätewarte dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen).
- (2) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Für Gerätewarte und Maschinisten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

§ 15

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer und der Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses, über die Hauptversammlung und die Dienstversammlungen anzufertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich.

§ 16

Wahlen

- (1) Die Wahlen finden auf Grundlage der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel statt. Die Wehrleitung wird in freier, direkter und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel gewählt. Wahlberechtigt ist jeder aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel. Wählbar ist jeder aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel.
- (2) Wahlvorschläge können von aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel bis spätestens 21 Tage vor dem Wahltag aufgestellt werden. Die eingereichten Wahlvorschläge sind durch die Wahlkommission vor der Wahl auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
- (3) Die Leitung der Wahl erfolgt durch eine demokratisch gebildete Wahlkommission. Sie besteht aus fünf Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel. Angehörige, die sich selbst zur Wahl in die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel aufgestellt haben, können nicht der Wahlkommission angehören. Beschlüsse der Wahlkommission werden durch einfache Stimmenmehrheit getroffen.
- (4) Die Stimmzettel werden durch die Wahlkommission hergestellt. Die Stimmzettel enthalten die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge. Jeder Wähler hat 3 Stimmen, die in den Kreisen hinter den Namen der Kandidaten abzugeben sind.
- (5) Die Wahlhandlung wird von der Wahlkommission geleitet. Die Stimmzettel werden von der Wahlkommission ausgegeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Einwurf des Stimmzettels in eine Wahlurne. Die Wahlurne muss vor der Wahl durch die Wahlkommission überprüft werden. Sie muss leer und so beschaffen sein, dass die Geheimhaltung der persönlichen Wahlentscheidung zuverlässig gewährleistet ist.

- (6) Das Auszählen der Stimmen erfolgt durch die Wahlkommission. In die Wehrleitung werden die 3 Kameraden mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis wird durch die Wahlkommission bekannt gegeben. Der Wehrleiter wird in der konstituierten Sitzung der neu gewählten Wehrleitung festgelegt.
- (7) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörige der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen; dies kann in Verbindung mit dem Protokoll über die Hauptversammlung geschehen.

§ 17

Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern der Feuerwehr diese werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie ist für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung des Sondervermögens der Feuerwehr zuständig. Die Revisionskommission hat jährlich ihren Jahresbericht vor der Dienstversammlung zu erstatten.

§ 18

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege gebildet. Die Einrichtung einer Handkasse ist entsprechend der Dienstvorschriften der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft zulässig.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 - Zuwendung der Gemeinde und Dritter,
 - Erträgen aus Veranstaltung,
 - sonstigen Einnahmen,
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Wehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.

§ 19

Kassenwart

- (1) Der Kassenwart und Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Er hat das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu verwalten und über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf der Grundlage ordentlicher und vollständiger Zahlungsbelege und nach schriftlicher Anweisung durch den Wehrleiter, bei seiner Abwesenheit durch einen stellvertretenden Wehrleiter, geleistet werden. Der Kassenwart ist jährlich von der Dienstversammlung auf der Grundlage der Revision zu entlasten.

§ 20
Kennzeichnung/Symbole

Die Angehörigen der Feuerwehr tragen einheitliche Ärmelabzeichen auf der Grundlage entsprechender Festlegung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren.

§ 22
Beschlussfassung und Änderung

Vor der Beschlussfassung zur Satzung und zu Änderungen derselben hört der Gemeinderat den Feuerwehrausschuss.

§ 21
Kreisfeuerwehrverband

Die Feuerwehr ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Gemeinde getragen.